AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 15 ENERGIE, WOHNBAU, TECHNIK FACHABTEILUNG ENERGIE UND WOHNBAU REFERAT ENERGIETECHNIK UND UMWELTFÖRDERUNGEN



Information zur verpflichtenden Energiebuchhaltung im geförderten Wohnbau ab 10 Wohneinheiten

Mit den Novellen der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 in den Jahren 2006 und 2009 wurde die Grundlage zur verpflichtenden Führung einer Energiebuchhaltung im geförderten Wohnbau für den Geschoßbau und den Wohnbauscheck für Objekte **ab 10 Wohneinheiten** geschaffen. Diese 10 Wohneinheiten sind mit 14 Senioren-Heimplätzen bzw. 24 Schüler- / Studenten-Heimplätzen gleichzusetzen. Eine Änderung der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 i.d.g.F. ist durch diese Lösung nicht erforderlich.

Die Förderungswerberin / Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Energiebuchhaltung innerhalb des Förderungszeitraumes zu führen.

Energiedatenlieferung / Zählerinformation:

1x jährlich Übermittlung der Energiedaten per E-Mail an energiemonitoring@stmk.gv.at

Z1

Beschreibung: Solarertrag, Lieferung an den Speicher

Einheit: [kWh]

Z2

Beschreibung: Raumwärme für die Hauptheizung

Einheit: [kWh]

Z3

Wird ab 2025 (= Energiedatenerhebung 2024) nicht mehr erfasst

Z4

Beschreibung: Elektrischer Strom allgemein (Hauptzähler)

Einheit: [kWh]

Z5

Beschreibung: Elektrischer Strom für Warmwasser, nur Nachheizung bei zentraler Warmwasserbereitung

Einheit: [kWh]

Z6

Beschreibung: Elektrischer Strom für Lüftungsanlagen (bei Passivhäusern und zentraler Lüftungsanlage verpflichtend)

Einheit: [kWh]

Optional:

Z7

Beschreibung: Elektrischer Strom für Heizung (wenn ein Zähler vorhanden ist)

Einheit: [kWh]

Rückfragen richten sie bitte an:

Mail: energiemonitoring@stmk.gv.at